

Bundessozialgericht
- 10 RV 7/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:
.....,

g e g e n

.....,
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 16. März 1978

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 16. Dezember 1976 wird zurück-
gewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

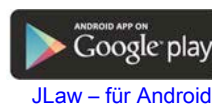
Der Ehemann der Klägerin, Richard Z (Z.), bezog bis zu seinem Tod am 20. Oktober 1973 Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 60 vH. Noch zu Lebzeiten hatte Z. Antrag auf Kapitalabfindung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes -BVG- (§§ 72 bis 80 BVG) gestellt, um seine Altbauwohnung zu modernisieren.

Das Landesversorgungsamt (LVersorgA) benachrichtigte Z. am 13. Februar 1973 mit Formblatt, sein Antrag werde nach den Vorschriften des Gesetzes zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung (Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV) geprüft. Den Kapitalisierungsbetrag werde er bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Lastenausgleichsbank (LAB) nach Abschluß eines Rentenkapitalisierungsvertrages gegen Übertragung der ihm für einen Zeitraum von zehn Jahren zustehenden Grundrente erhalten. Rechte auf Auszahlung des Kapitalisierungsbetrages könne er aus der Benachrichtigung aber nicht herleiten.

Am 10. Oktober 1973 erteilte das LVersorgA einen Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs 2 Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV, in dem festgestellt wurde, daß Z. die Voraussetzungen für eine Rentenkapitalisierung erfülle. Der Kapitalisierungsbetrag in Höhe von 18.468,-- DM werde von der LAB nach Abschluß des Rentenkapitalisierungsvertrages unter Verwendung des vorgeschriebenen Musters gewährt. Die beigelegten vier Vertragsvordrucke unterschrieb Z. am 15. Oktober 1973 und sandte sie an das Landesversorgungsamt zurück. Von dort wurden zwei der unterschriebenen Vertragsformulare am 19. Oktober 1973 zur Gegenzeichnung an die LAB weitergeleitet, wo sie erst nach dem Tode des Z. am 23. Oktober 1973 eingingen und am 6. November 1973 gegengezeichnet wurden. Von diesem Tage datiert auch der Bankauftrag der LAB, aufgrund dessen der Kapitalisierungsbetrag dem Konto des Z. bei der Spar- und Darlehnskasse O. gutgeschrieben wurde. Mit Schreiben vom 7. November 1973 forderte das LVersorgA diese Kasse auf, den von der LAB überwiesenen Betrag vorerst nicht auszuzahlen,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

weil Z. zwischenzeitlich verstorben sei. Am 12. November 1973 verlangte es die Auszahlung des Kapitalisierungsbetrages an die eigene Kasse, wo dieser nach Eingang vereinnahmt wurde. Ebenfalls mit Schreiben vom 12. November 1973 teilte das LVersorgA der Klägerin mit, der Kapitalisierungsbetrag müsse zurückgefordert werden, da das Zustandekommen des Vertrages zwischen der LAB und Z. durch dessen Tod verhindert worden sei. Nach Gegenvorstellungen der Klägerin vertrat das LVersorgA die Auffassung, als Mindesterfordernis für die Auszahlung der Abfindung an Erben müßte verlangt werden, daß der vom Berechtigten unterschriebene Vertragsentwurf noch zu dessen Lebzeiten bei der LAB eingegangen sei. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies das LVersorgA zurück (Widerspruchsbescheid vom 11. März 1974). Die Klage wies das Sozialgericht (SG) ab (Urteil vom 1. Juni 1976). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urt v. 16.12.1976). Zur Begründung hat es ausgeführt, der Klägerin stehe kein gegen den Beklagten gerichteter Anspruch auf (Rück-)Zahlung von 18.468,-- DM (an sich und etwaige Miterben) zu. Ein solcher Anspruch lasse sich nicht auf den Feststellungsbescheid vom 10. Oktober 1973 stützen, da dieser nur die Voraussetzungen für den Abschluß eines mit der LAB zu schließenden Vertrages beinhalte. Ein Rückzahlungsanspruch könne auch nicht daraus hergeleitet werden, daß der Kapitalisierungsbetrag dem Konto des Z. bereits gutgeschrieben gewesen sei und der Beklagte die betreffende Kasse zu Unrecht veranlaßt habe, den Kapitalisierungsbetrag an die Kasse des LVersorgA zu überweisen. Ein solches Verlangen wäre rechtsmißbräuchlich, weil die Klägerin und etwaige Miterben verpflichtet wären, den Betrag alsbald wieder an die LAB weiterzugeben (exceptio doli). Die Forderung der Klägerin wäre nur dann nicht rechtsmißbräuchlich, wenn ihr aufgrund des Rentenskapitalisierungsvertrages ein Anspruch auf Auszahlung des Kapitalisierungsbetrages zugestanden hätte. Das sei jedoch nicht der Fall, weil jener Vertrag auf eine unmögliche Leistung gerichtet, also von Anfang an nichtig gewesen sei (§ 306 des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-). Denn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses habe der Anspruch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Z. auf Grundrente nicht mehr bestanden. Es sei ohne Bedeutung, daß das Vertragsangebot noch im Sterbemonat der LAB zugegangen sei. Insoweit bestehe zwar ein Unterschied zu dem vom Bundessozialgericht -BSG- (Urteil vom 14. März 1975 - 10 RV 333/74 -) entschiedenen Fall, doch komme es hierauf nicht entscheidend an, weil das Stammrecht auf Beschädigtenversorgung nicht erst mit dem Ende des Sterbemonats, sondern im Todeszeitpunkt erloschen sei.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung des § 1 Abs 2 Rentenkaptalisierungsgesetz-KOV sowie der §§ 72 bis 80 BVG. Die Vereinnahmung des Kapitalisierungsbetrages auf ein Konto der Versorgungsverwaltung könne nicht rechtens sein, wenn - wie hier - der Abfindungsberechtigte noch zu Lebzeiten alles getan habe, was zum Abschluß des Rentenkaptalisierungsvertrages notwendig gewesen sei, und die LAB das wirksame Vertragsangebot gemäß § 153 BGB auch angenommen und den Kapitalisierungsbetrag zur Auszahlung gebracht habe. Sei das Vertragsangebot der LAB - anders als in dem vom BSG (aaO) entschiedenen Fall - noch zu Lebzeiten zugegangen, so könne § 306 BGB keine Anwendung finden. Im Hinblick darauf, daß neben der Rentenkaptalisierung grundsätzlich auch weiterhin Kapitalabfindungen nach §§ 72 ff BVG gewährt werden könnten und das Rentenkaptalisierungsgesetz-KOV lediglich den Zweck beinhalte, die Finanzierung der Grundrentenabfindung auch bei einer angespannten Haushaltslage des Bundes sicherzustellen, dürfe die Klägerin als Rechtsnachfolgerin des Abfindungsberechtigten nicht schlechter gestellt werden, als wenn der Beklagte eine Kapitalabfindung unmittelbar durch einen Leistungsbescheid bewilligt hätte.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Urteils des LSG vom 16. Dezember 1976 und des Urteils des SG vom 1. Juni 1976 sowie des Bescheides vom 12. November 1973 in der



- 5 -

Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. März 1974 zu verurteilen, den festgesetzten Rentenkaptalisierungsbetrag in Höhe von 18.468,-- DM an sie als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemannes auszusahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich der Beklagte im wesentlichen auf den Inhalt des angefochtenen Berufungsurteils.

Um das bereits eingeleitete Bauvorhaben der Klägerin nicht zu gefährden, erteilte der Beklagte dieser am 11. März 1977 einen Bescheid, in welchem festgestellt wurde, daß die Klägerin die Voraussetzungen für die Rentenkaptalisierung ihrer Witwenbeihilfe in Höhe von 25.380,-- DM erfüllt.

Beide Beteiligte haben sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist gegeben (§ 51 Abs 1 SGG). Bei der Klage handelt es sich um eine Anfechtungsklage gegen einen Rückforderungsbescheid (§ 54 Abs 1 SGG), verbunden mit einer Leistungsklage, die auf Auszahlung des Kaptalisierungsbetrages gerichtet ist (§ 54 Abs 5 SGG). Beide Klagebegehren können gemäß § 56 SGG in einer

- 6 -

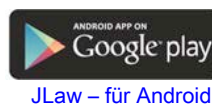


[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Klage verfolgt werden, da sie sich gegen denselben Beklagten richten und in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Entgegen der Rechtsauffassung der Vorinstanzen stehen alle Rückzahlungsansprüche aus dem Kapitalisierungsvertrag nicht der ursprünglichen Vertragspartnerin (LAB), sondern - unter Ausschuß des Kreditinstituts als Gläubigerin - ausschließlich dem Bund zu und werden von dem Land geltend gemacht, in dem der Empfänger des Kapitalisierungsbetrages im Zeitpunkt der Einleitung des Rückforderungsverfahrens seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§4 Abs 2 Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV). Gemäß § 4 Abs 2 Satz 2 letzter Halbsatz iVm mit § 2 Abs 2 Satz 2 dieses Gesetzes richten sich Zuständigkeit, Verwaltungsverfahren und Rechtsweg nach den bei der Gewährung von Kapitalabfindungen anzuwendenden Vorschriften und Bestimmungen. Daraus folgt, daß der Kapitalisierungsbetrag nicht gemäß § 812 BGB von der LAB, sondern nur im Wege eines Rückforderungsbescheides von dem Beklagten zurückgefordert werden konnte. Somit handelt es sich bei der Frage, ob der Beklagte den Kapitalisierungsbetrag zu Recht oder zu Unrecht zurückgefordert hat, um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in einer Angelegenheit der Kriegsopferversorgung, über die gemäß § 51 Abs 1 SGG die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden haben. Das gleiche gilt auch für den Anspruch der Klägerin auf Auszahlung des zurückgeforderten Kapitalisierungsbetrages, denn dieser ist Surrogat der Kapitalabfindung und teilt deren Rechtsnatur als Leistung des Kriegsopferrechts (vgl Begründung zum Entwurf des Rentenkapitalisierungsgesetzes-KOV, BT-Drucks VI/274 S. 3).

Das LSG hat den (Rück-)Zahlungsanspruch der Klägerin zu Recht verneint. Denn zwischen Z. und der LAB ist kein wirksamer Rentenkapitalisierungsvertrag zustande gekommen. Für die Entscheidung sind - wie bereits ausgeführt - die Vorschriften des Gesetzes zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung vom 27. April 1970 (BGBl I 413 - Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV) maßgebend. Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 14. März 1975 - 10 RV 333/74 - bereits



- 7 -

entschieden, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch dann anzuwenden sind, wenn der Versorgungsberechtigte – wie hier – eine Kapitalabfindung nach §§ 72 ff BVG beantragt hatte, die Versorgungsverwaltung aber unter Hinweis auf das Rentenkaptalisierungsgesetz nach dessen Vorschriften verfahren ist. Gegen dieses Verfahren bestehen keine Bedenken, weil das Rentenkaptalisierungsgesetz gerade im Interesse der Beschädigten geschaffen worden ist, um den für den Verwendungszweck notwendigen Kapitalbedarf zeitnah und schnell zur Verfügung stellen zu können (vgl. BT-Drucks VI/274 S. 3). Ein Mißbrauch des der Verwaltung insoweit eingeräumten Ermessens ist nicht ersichtlich.

Nach § 1 Abs 2 des Gesetzes wird der Kapitalisierungsbetrag aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreditinstitut und dem Berechtigten gegen Übertragung des Anspruchs auf Zahlung der für einen Zeitraum von zehn Jahren zustehenden Grundrente gewährt. Nach § 2 Abs 2 des Gesetzes hat die Versorgungsverwaltung in diesen Fällen lediglich die Voraussetzungen für die Rentenkaptalisierung festzustellen. Für die Entstehung des Anspruches auf Auszahlung des Betrages kommt es nicht auf den Feststellungsbescheid des Landesversorgungsamtes, sondern auf den Abschluß des Vertrages an. Ein wirksamer Rentenkaptalisierungsvertrag ist im vorliegenden Fall aber nicht zustande gekommen. Bei entsprechender Anwendung der Vorschriften des BGB (vgl. Forsthoff, Verwaltungsrecht, 1. Bd, 10. Aufl S. 281) wurde das Vertragsangebot des Z. zwar trotz dessen Tod mit dem Zugang bei der LAB wirksam (§ 130 Abs 1 und 2 BGB) und konnte nach § 153 BGB auch noch angenommen werden (vgl. Erman, Kommentar zum BGB, 6. Aufl 1975, Rdnr 2 zu § 153). Der zwischen Z. und der LAB hiernach zustande gekommene Vertrag ist aber auf eine bei Vertragsabschluß unmögliche Leistung gerichtet und daher entsprechend § 306 BGB nichtig gewesen. Diese, auch auf Abtretungsverträge anwendbare Vorschrift (vgl. Staudinger, BGB, 10./11. Aufl 1977, Bemerkung 33 vor § 305), greift nach herrschender Meinung ein, wenn die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

vertraglich vereinbarte Leistung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht mehr erbracht werden kann (vgl. Erman, RdNr 3 zu § 306). Ein solcher Fall anfänglicher Unmöglichkeit ist hier gegeben. Bei der im Vertragsmuster vorgesehenen Übertragung des Grundrentenanspruchs für einen Zeitraum von zehn Jahren, beginnend mit dem Ersten des auf die Auszahlung des Kapitalisierungsbetrages folgenden dritten Monats, handelt es sich nämlich um die Abtretung einer erst zukünftig entstehenden, durch den Tod des Versorgungsberechtigten auflösend bedingten (§ 60 Abs 4 BVG) Forderung. Die Vorausabtretung einer solchen Forderung ist nur möglich, wenn die Forderung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch entstehen konnte. Hier erfolgte die Annahme des Vertragsangebotes aber erst nach dem Tode des Z., also zu einem Zeitpunkt, in dem die den Versorgungsanspruch auflösende Bedingung bereits eingetreten war. Insoweit war der Vertrag auf eine unmögliche Leistung gerichtet. Hieran ändert auch § 60 Abs 4 Satz 1 BVG nichts, wonach die Entziehung der Leistung erst mit Ablauf des Monats eintritt, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind. Denn aus dieser zur Wahrung des monatlichen Abrechnungszeitraumes geschaffenen Regelung folgt ebensowenig ein über den Tod des Beschädigten hinausgehender Versorgungsanspruch, wie aus § 37 BVG, wonach den Hinterbliebenen ein Sterbegeld in Höhe des Dreifachen der Versorgungsbezüge zu zahlen ist, die dem Beschädigten für den Sterbemonat zustanden (vgl. zum Erlöschen des "Stammrechts" BSGE 35, 173).

Daß die Offerte noch zu Lebzeiten des Z. am 19. Oktober 1973 vom Landesversorgungsamt an die LAB weitergeleitet wurde, führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 14. März 1975 ausgeführt hat, beinhaltet § 1 Abs 2 Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV eine eindeutige an das Zustandekommen des Vertrages zwischen der LAB und dem Berechtigten anknüpfende, gesetzliche Regelung. Hierfür genügt es nicht, wenn Z. alles seinerseits Erforderliche getan hat, um das Zustandekommen des Vertrages zu bewirken. Dieses



- 9 -

Ergebnis steht auch nicht in Widerspruch zu dem Anliegen des Gesetzgebers, daß den Berechtigten durch das Verfahren nach dem Rentenkaptalisierungsgesetz keine wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile gegenüber dem herkömmlichen Verfahren entstehen sollen (vgl BT-Drucks aaO). Z. und seine Rechtsnachfolger hätten zwar einen Anspruch auf Auszahlung der Abfindungssumme gegen den Beklagten erworben, wenn der Beklagte statt des Feststellungsbescheides einen Bewilligungsbescheid nach §§ 72 ff BVG erteilt hätte. Ob der Beklagte zum gleichen Zeitpunkt aber einen in seinem Ermessen stehenden Bewilligungsbescheid erlassen hätte, erscheint im Hinblick auf die Kürzung der Haushaltsmittel für die Grundrentenabfindung und den Beschleunigungszweck des Rentenkaptalisierungsgesetzes zweifelhaft. Es muß vielmehr angenommen werden, daß der Abschluß eines wirksamen Rentenkaptalisierungsvertrages in jedem Falle zeitlich vor der Erteilung eines möglichen Bewilligungsbescheides erfolgt wäre. Der Senat sieht deshalb auch unter diesem Gesichtspunkt keine Veranlassung, von seiner bisherigen Rechtsprechung abzugehen.

Da die LAB nach alledem ohne Rechtsgrund geleistet hatte, ist der Rückforderungsbescheid des Beklagten rechtmäßig, und der Zahlungsanspruch der Klägerin unbegründet (§ 4 Abs 2 iVm § 1 Abs 2 und § 2 Abs 2 Satz 2 Rentenkaptalisierungsgesetz-KOV). Die Revision war daher zurückzuweisen.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)